



Wahlanordnung

Erneuerungswahl des Friedensrichters / der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2015 - 2021 vom Sonntag, 8. März 2015

Der Stadtrat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen des Friedensrichters / der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2015 bis 2021 auf **Sonntag, 8. März 2015**, festgesetzt.

Die Erneuerungswahl wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) durchgeführt. In Anwendung von Art. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf wird der Friedensrichter oder die Friedensrichterin an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden leere Wahlzettel verwendet.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Dübendorf hat. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt mit den Namen aller innert Frist gemeldeten Personen beigelegt.

Personen, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, melden sich bis am **5. Dezember 2014** schriftlich beim Stadtrat. Sie teilen Namen und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob der Kandidat oder die Kandidatin dem Organ schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Formulare mit den notwendigen Angaben für die Meldung von Personen für das Beiblatt können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Wahlbüro, bezogen oder unter www.duebendorf.ch heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Dübendorf, 7. November 2014

Stadtrat Dübendorf